

## Bauherreninformation

Beim Bau oder Abbruch eines Gebäudes sind folgende abfallwirtschaftlichen Belange zu beachten:

### 1. Baumaßnahme:

- Einem Ansuchen um Bewilligung einer Baumaßnahme mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> ist ein Abfallwirtschaftskonzept anzuschließen (§ 5 Abs 8 Baupolizeigesetz 1997).
- Ab 300 m<sup>3</sup> umbauten Raum muss der Verfasser der Unterlagen eine hierzu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person sein.
- Durch Vorschreibung von Auflagen in der Baubewilligung kann die Einhaltung des vorgelegten oder abgeänderten Abfallwirtschaftskonzeptes sichergestellt werden.

### 2. Abbruch:

- Der Bauherr hat den Beginn von Abbruchmaßnahmen der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.
- Bei einem Abbruch eines Baues von mehr als 500 m<sup>3</sup> umbautem Raum ist der Anzeige ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Abbruchmaterialien durch ein hierzu befugtes (Entsorgungs-) Unternehmen anzuschließen.
- Beim Abbruch ist soweit wie möglich als geordneter Rückbau vorzunehmen.
- Kontaminierte Bereiche bzw Mauerwerk sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Darunter fallen zB Kamine, ölverunreinigte Böden aus Heizöllager uä.

### 3. Baurestmassen allgemein:

- Beim Bau oder Abbruch von Gebäuden anfallende Baurestmassen stellen auf Grund der Entledigungsabsicht des Bauherrn, oder durch die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, Abfall dar.
- Abfälle die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen sind, sofern ökologisch zweckmäßig und technisch möglich, einer Verwertung, nicht verwertbare Abfälle einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen (§ 16 Abs 7 AWG 2002).
- Entsprechend der Baurestmassen-Trennverordnung sind ab Überschreiten bestimmter Mengenschwellen die verschiedenen Stoffgruppen entweder am Ort der Entstehung oder in einer Behandlungsanlage zu trennen.

<b>Stoffgruppen</b>	<b>Mengenschwelle</b>
Bodenaushub	20 t
Betonabbruch	20 t
Asphaltaufruch	5 t
Holzabfälle	5 t
Metallabfälle	2 t
Kunststoffabfälle	2 t
Baustellenabfälle	10 t
mineralischer Bauschutt	40 t

- Werden Baurestmassen ohne Prüfung der technischen und chemischen Eignung für Verwertungsmaßnahmen (zB Verfüllungen) verwendet (Güteprüfung), so ist jedenfalls ein Altlastenbeitrag von € 8,-/t zu entrichten (Altlastensanierungsgesetz).
- Baurestmassen mit nicht mineralischen Anteilen von mehr als 5 Vol% sind jedenfalls einem befugten Unternehmen zur Verwertung oder Behandlung zu übergeben.
- Je genauer vor dem Abbruch getrennt wird, umso günstiger ist die Entsorgung der einzelnen Fraktionen.

#### **4. Asbestzement:**

- Asbestzementbauteile sind zerstörungsfrei zu entfernen und einem dafür befugten Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Jede andere Verwendung, zB als Wegebauaterial, ist verboten.
- Beim Rückbau sind Staubemissionen bestmöglich zu vermeiden. Ein Zersägen oder -schneiden darf nur mit langsam laufenden Geräten unter Wasserzugabe erfolgen.
- Asbestzement stellt ab 1.1.2007 gefährlichen Abfall dar und ist einem dafür befugten Unternehmen zur Deponierung zu übergeben.